

# „Von der Freiheit der wendischen Weiber“ zur „Insel der glücklichen Witwen“

Bemerkenswertes aus der Rechtsgeschichte der Niederlausitz

HEIKO KOSEL

Heiko Kosel (sorb. Hajko Kozel), Jg. 1966, sorbischer Rechtsanwalt und Historiker, seit 20 Jahren Inhaber einer Kanzlei mit grenzüberschreitender Ausrichtung nach Polen, Tschechien und Russland, Autor verschiedener Publikationen zu Minderheiten- und Nationalitätenrecht in Europa sowie zur Rechts- und Religionsgeschichte der Lausitz, Mitglied des Serbski sejm (Vorsitzender des Ausschusses „Verfassung/Recht“), Mitglied des sächsischen Landtages a. D.

Die Stellung der Frauen im Recht ist auch heute noch nicht von vollständiger Gerechtigkeit geprägt. Die politischen und rechtlichen Auseinandersetzungen der letzten 150 Jahre haben aber wichtige Verbesserungen erbracht. Auf den ersten Blick erscheint jedoch die Lausitz hieran nicht in erkennbarem Umfang beteiligt. Ein Blick in die Rechtsgeschichte macht deutlich, dass es hier beim Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen Sonderentwicklungen gab, die uns auch heute noch stolz machen können.

Den Ausgangspunkt bildet ein Blick ins Mittelalter, das sich bezüglich der Frauenrechte bei unseren slawischen Vorfahren als gar nicht so „finster“ erweist. Denn für den Bereich des westslawischen Familien- und Erbrechts sprechen die – leider sehr wenigen – schriftlichen Quellen, wenn vielleicht auch nicht für das Bestehen des Matriarchats, so doch aber

mindestens für eine sehr starke Rechtsstellung der Frauen. Selbst nach dem Verlust der politischen Unabhängigkeit waren diese Rechtstraditionen bei den westslawischen Stämmen noch so stark ausgeprägt, dass sich sogar Eike von Repkow in seinem Anfang des 13. Jahrhunderts verfassten „Sachsenspiegel“ damit glaubte auseinandersetzen zu müssen. Er kommt zunächst nicht umhin, die Tatsache festzustellen: „Man sagt, dass alle Wendinnen frei sind“. Aber schon im selben Satz polemisiert er dagegen und bestreitet dies mit der Begründung, dass auch „die Wendinnen ihren Herren den Heiratszins geben würden [...] sooft sie einen Mann nehmen.“ Diese Bemerkung lässt nun aber doch vermuten, dass die Frauen bei unseren westslawischen Vorfahren gerade im Ehe- und Familienrecht durchaus gewisse Freiheiten hatten, dass die dort bestehenden Eheformen möglicherweise im Nachklang

matriarchalischer Strukturen nicht fest bis auf den Tod eines Ehegatten ausgerichtet waren und dass vor allem auch die Frau das Recht hatte, die Scheidung der Ehe herbeizuführen oder das Zusammenleben mit ihrem Mann in sonstiger Weise zu beenden.

In den wenigen neuzeitlichen Kommentaren des „Sachsenspiegels“, die sich mit diesen Spuren von „wendisch recht“ befassen, wird diese besondere Rechtsstellung der Frau im westslawischen Ehe- und Scheidungsrecht durchaus vermerkt: „Weder die neuen Herren des Wendlandes noch die christliche Mission hätten die slawische Auffassung von der Familie, der die Möglichkeit einvernehmlicher Scheidung eigen gewesen ist, zu ändern vermocht, vielmehr sei die Bestimmung wendischen Sonderrechts bestehen geblieben.“<sup>1</sup> In einem anderen Kommentar heißt es: „Die wendischen Frauen hätten noch im 13. Jahrhundert ihren Herren den Heiratspfennig geben müssen, sooft sie einen Mann genommen hätten, aber andererseits nach wendischem Recht Letzteren jeden Augenblick verlassen können gegen Zahlung der Fersenpfennige.“<sup>2</sup>

Damit genossen die westslawischen Frauen nach „wendisch recht“ eine starke Rechtsstellung und weitreichende Freiheiten sowohl bei der Eingehung

von Ehen als auch bei deren Beendigung. Für die nichtslawischen Frauen galt hingegen nach dem „Sachsenspiegel“ die Ehe im Prinzip als auf Lebenszeit geschlossen. Mit der Ehe wurde dort der Mann zum Vormund für seine Frau, und nur in engen Grenzen war eine Aufhebung der Ehe, aber jedoch keine Ehescheidung möglich. Eine erneute Heirat war in diesem Fall im Unterschied zum „wendisch recht“ somit nicht möglich.

Im „Sachsenspiegel“ des Eike von Repkow finden sich auch Hinweise auf ein speziell ausgeformtes westslawisches Erbrecht zugunsten der Frauen. In welchem Maße hier die Erbfolge nach der weiblichen Linie ursprünglich ausgeprägt war, lässt sich am Text des „Sachsenspiegels“ nicht mehr eindeutig beantworten, da diese Textstellen bereits mit Bestimmungen vermischt waren, die der Erzbischof Wichmann von Magdeburg zu Diskriminierung der Slawen erlassen hatte. Allerdings sind westslawische Frauen als Inhaberrinnen und Erbinnen von Zeidlereien im Rahmen von nach sorbischem Recht organisierten Imker- und Bienenzüchtergenossenschaften noch bis ins 14. Jahrhundert bezeugt. Die Tatsache, dass das Erbe hier an Frauen fiel, obwohl in der Familie auch Söhne vorhanden waren, wird dabei in den historischen Akten besonders hervorgehoben. Dies spricht für eine besondere starke Rechtsstellung der Frau im sorbischen Erbrecht, die von der sonstigen Rechtsordnung in den deutschen

1) Hugelmann, Karl Gottfried: Die Rechtsstellung der Wenden im deutschen Mittelalter. In: ZRG Germ. A 58 (1938), S. 214 ff.

2) Schulze, Eduard: Die Kolonisation und Germanisierung der Gebiete zwischen Elbe und Saale, Leipzig 1869, S. 193